



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/685**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Carsten Borchert

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3 : 2

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/685

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 12 folgende Fassung:

„§ 12 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12
Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Beschlussempfehlung Ausschusses für Inneres und Sport

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, __ 380), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 559) und** durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Polizeibeamte des Landes Sachsen-Anhalt tragen bei Amtshandlungen in Sachsen-Anhalt an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild (namentliche Kennzeichnungspflicht). Die namentliche Kennzeichnungspflicht gilt nicht, soweit im Einzelfall der Zweck der Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeibeamten dadurch beeinträchtigt werden könnten. In diesen Fällen tragen die Polizeibeamten anstelle des Namensschildes ein Schild mit einer zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeigneten fünfstelligen Dienstnummer (Dienstnummernschild).

(3) Polizeibeamte in Einsatzeinheiten tragen anstelle des Namensschildes und des Dienstnummernschildes eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete taktische Kennzeichnung. Die taktische Kennzeichnung besteht aus der Buchstabenfolge „ST“ und einer fünfstelligen Ziffernfolge.

(4) Die personenbezogenen Daten eines Polizeibeamten Sachsen-Anhalts über die Vergabe und Benutzung von Dienstnummern und taktischen Kennzeichnungen sind vor der Benutzung dieser zu erheben und zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Feststellung der Identität eines Polizeibeamten des Landes Sachsen-Anhalt bei der Durchführung von Amtshandlungen. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Polizeibeamte des Landes Sachsen-Anhalt tragen bei Amtshandlungen in Sachsen-Anhalt an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild (namentliche Kennzeichnungspflicht). Die namentliche Kennzeichnungspflicht gilt nicht, soweit im Einzelfall der Zweck der Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeibeamten dadurch beeinträchtigt werden könnten. In diesen Fällen tragen die Polizeibeamten anstelle des Namensschildes ein Schild mit einer zur nachträglichen **Identifizierung** geeigneten fünfstelligen Dienstnummer (Dienstnummernschild).

(3) Polizeibeamte in Einsatzeinheiten tragen anstelle des Namensschildes und des Dienstnummernschildes eine zur nachträglichen **Identifizierung** geeignete taktische Kennzeichnung. Die taktische Kennzeichnung besteht aus der Buchstabenfolge „ST“ und einer fünfstelligen Ziffernfolge.

(4) Die personenbezogenen Daten eines Polizeibeamten **des Landes Sachsen-Anhalt_ sind mit der** Vergabe und **vor der** Benutzung von Dienstnummern und taktischen Kennzeichnungen ____ zu erheben und zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen **Identifizierung** eines Polizeibeamten des Landes Sachsen-Anhalt bei der Durchführung von Amtshandlungen. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden und die Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, oder
2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der tatsächlichen oder eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind. §§ 25 und 32 Abs. 7 bis 9 bleiben unberührt.

(5) Das für Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, Inhalt, Umfang und Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch Verordnung zu bestimmen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden und die **Identifizierung** auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, oder
2. unverändert

Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der tatsächlichen oder eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind. **Die §§ 25 und 32 Abs. 7 bis 9 finden Anwendung.**

(5) Das für Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, Inhalt, Umfang und Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch Verordnung zu bestimmen. **Ausnahmen können für bestimmte Amtshandlungen zugelassen werden, wenn die Art und Weise der Amtshandlung oder die dabei zu tragende Dienstkleidung dies erfordert und eine nachträgliche Identifizierung auf andere geeignete Weise möglich ist.“**

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum des Bezirks einer kreisfreien Stadt personenbezogene Daten einer Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen

1. kurzzeitig technisch erfassen (Vorabaufnahme) oder
2. erheben, wenn aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten oder Dritter erforderlich ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „von Bildaufnahme- und Aufzeichnungsgeräten ist bei Erhebungen nach Absatz 3“ durch die Wörter „technischer Mittel ist bei Erhebungen nach den Absätzen 3 und 3a“ ersetzt.

„(3a) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum des Bezirks einer kreisfreien Stadt personenbezogene Daten einer Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen

1. kurzzeitig technisch **erheben** _____ oder
2. unverändert

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) unverändert

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Aufzeichnungen nach Absatz 3a Satz 1 Nr. 1 sind automatisch nach höchstens zwei Minuten zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Erhebung nach Absatz 3a Satz 1 Nr. 2.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a angefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 tritt bei Aufzeichnungen nach Absatz 3a Satz 1 anstelle der Lö-

§ 2**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, eingeschränkt.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. c hinsichtlich § 12 Abs. 5,
2. § 1 Nr. 3.

(3) § 1 Nr. 3 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

schung die Sperrung. Gesperrte Aufzeichnungen sind drei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. § 32 Abs. 7 bis 9 findet Anwendung.“

§ 2

Durch dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, eingeschränkt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. **Juli** 2018 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. unverändert
2. § 1 Nr. 3,
- 3. § 2.**

(3) § 1 Nr. 3 tritt am **30. Juni 2019** außer Kraft.